

# Ausführungsbestimmungen zum Kurtaxengesetz der Gemeinde Fideris

---

Gestützt auf Art. 15 des Kurtaxengesetzes vom 1. Januar 2005  
Vom Gemeindevorstand Fideris erlassen am 16. Januar 2012

## Art. 1

Gästeinmeldung Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, die Anmelde-scheine, die jeder Gast bei der Ankunft auszufüllen hat, innert Wochenfrist nach der Ankunft der Gemeindeverwaltung Fideris abzugeben oder per Post zu übermitteln.

Bei der Abreise der Gäste vermerkt der Inhaber von Beherber-gungsbetrieben auf der ihm verbliebenen Kopien des Anmelde-scheines das Abreisedatum.

## Art. 2

Steuerperiode/ Be- Die Kurtaxenpauschale wird für die Steuerperiode festgesetzt und messungsgrundlage erhoben. Als Steuerperiode gilt ein Geschäftsjahr der Gemeinde Fideris. Diese beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## Art. 3

Bezug von Formula- Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Ab- ren rechnung erforderlichen Formulare sind bei der Gemeindeverwal- tung Fideris zu beziehen.

## Art. 4

Kurtaxen pro Logier- Der Gemeindevorstand Fideris setzt die Kurtaxe mit Wirkung ab nacht/Pauschalen 01. Januar 2012 wie folgt fest:

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 1.50  
Die Pauschalkurtaxe beträgt pro Jahr Fr. 100.00

Für die Gruppen gilt folgende Regelung:  
Bei einem Aufenthalt von 1-3 Tagen werden die ordentlichen Ta-  
xen erhoben, das gleiche gilt für Gruppen mit weniger als 10 Per-  
sonen.

Aufenthalts- dauer	Gruppe von 10-29 Personen (Pauschale pro Tag)	Gruppe ab 30 Personen (Pauschale pro Tag)
4-7 Tage	Fr. 40.00	Fr. 80.00
8-15 Tage	Fr. 70.00	Fr. 160.00
16-23 Tage	Fr. 110.00	Fr. 250.00
24-31 Tage	Fr. 160.00	Fr. 320.00
32-39 Tage	Fr. 210.00	Fr. 400.00
40-47 Tage	Fr. 260.00	Fr. 480.00

**Art. 5**

Reduktion/Befreiung  
von der Kurtaxen-  
pflicht

Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat zum Voraus, schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand Fideris einzureichen.

Das Einreichen eines Gesuches um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

**Art. 6**

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzen die Bestimmungen vom 01.01.2006.

**GEMEINDEVORSTAND FIDERIS**

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Marianne Flury

Ernst Gabriel